

Synopsis

Änderung Finanzausgleichsgesetz

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **610**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom , beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Mindestausstattung</p> <p>¹ Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert, welche 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter dieser Grenze, wird die Differenz als Ressourcenausgleich vergütet.</p>	<p>¹ Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert, welche 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter dieser Grenze <u>der Mindestausstattung</u>, wird die Differenz als Ressourcenausgleich vergütet.</p>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>² ...</p> <p>³ Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenaugleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird der Ressourcenaugleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festlegung der Mindestausstattung.</p>	<p>² <u>...Die einheitliche Mindestausstattung beträgt einen bestimmten Prozentsatz des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Dieser wird für das Bezugsjahr entsprechend der Entwicklung des Ressourcenausgleichs sämtlicher Gemeinden wie folgt berechnet, wobei jeweils der Prozentsatz der Mindestausstattung des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres für die Berechnung der Veränderung des gesamten Ressourcenausgleichs massgebend ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. Wächst der gesamte Ressourcenaugleich um maximal 10 Prozent gegenüber dem dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr, so bleibt der Prozentsatz der Mindestausstattung unverändert.b. Wächst der gesamte Ressourcenaugleich um mehr als 10 Prozent gegenüber dem dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr, so wird der Prozentsatz der Mindestausstattung soweit gesenkt, dass ein maximales Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenaugleichs erreicht wird. Die Mindestausstattung darf jedoch maximal auf 76,4 Prozent gesenkt werden. Um die Mindestausstattung von 76,4 Prozent nicht zu unterschreiten, ist ein Wachstum des gesamten Ressourcenaugleichs von über 10 Prozent zulässig.c. Verringert sich der gesamte Ressourcenaugleich gegenüber dem dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr, so wird der Prozentsatz der Mindestausstattung in dem Masse bis zum Maximalwert von 86,4 Prozent erhöht, dass die für den gesamten Ressourcenaugleich zur Verfügungen stehenden Mittel jenen des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres entsprechen. <p>³ Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenaugleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird der<u>deren</u> Ressourcenaugleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>
<p>§ 7 Horizontaler Finanzausgleich</p>	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).</p> <p>² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der 86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag und einem einheitlichen Korrekturfaktor.</p> <p>³ Der Grundbeitrag beträgt für die ersten 400 Franken</p> <p>a. für das Hauptzentrum 9 Prozent,</p> <p>b. für Regionalzentren 14 Prozent,</p> <p>c. für die übrigen Gemeinden 17 Prozent.</p> <p>Für jeden weiteren Franken beträgt der Grundbeitrag für das Hauptzentrum 5,4, für Regionalzentren 8,4 und für die übrigen Gemeinden 10,2 Prozent.</p> <p>⁴ Als Hauptzentrum und als Regionalzentren gelten Gemeinden, die im kantonalen Richtplan so bezeichnet sind.</p> <p>⁵ Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.</p> <p>⁶ Der Beitrag, den eine Gemeinde an den Disparitätenabbau zu bezahlen hat, ist im Maximum begrenzt auf 40 Prozent des Ertrags einer Einheit der Gemeindesteuern in den für die Berechnung des Beitrags massgebenden Jahren.</p>	<p>¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte <u>die Mindestausstattung gemäss § 5</u> beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).</p> <p>² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der 86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin <u>den Betrag, der aus der Mindestausstattung gemäss § 5 resultiert</u>, übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag Der Beitragssatz wird durch den Regierungsrat jährlich festgelegt und einem einheitlichen Korrekturfaktor <u>stellt sicher, dass die Abschöpfung dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht</u>.</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>aufgehoben</i></p> <p>⁵ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 11 Finanzierung des Lastenausgleichs</p>	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat verteilt diese Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Bereiche gemäss § 10 Absatz 2 andererseits. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen.</p>	<p>¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese <u>die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie der Anteil am soziodemografischen Lastenausgleich, der für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur entrichtet wird,</u> real nicht gesenkt werden.</p>
<p>§ 12a Fonds</p> <p>¹ Der Kanton unterhält für die besonderen Beiträge an Gemeinden einen Fonds.</p> <p>² Über Einlagen in den Fonds beschliesst der Kantonsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit.</p> <p>³ Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds.</p>	<p>³ Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds. <u>Für Beiträge an die Zusammenarbeit von Gemeinden liegt die Kompetenz beim Justiz- und Sicherheitsdepartement.</u></p>
<p>§ 13c Pro-Kopf-Beitrag</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten der Fusion hat die neue Gemeinde Anspruch auf einen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend ist dabei die mittlere Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde beziehungsweise aller beteiligten Gemeinden mit Ausnahme der grössten im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss.</p> <p>² Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde</p> <p>a. für die ersten 300 Einwohner 3000 Franken</p>	<p>a. für die ersten 300 <u>Einwohnerinnen und</u> Einwohner 3000 Franken</p>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>b. für die nächsten 700 Einwohner 1200 Franken</p> <p>c. für die nächsten 1000 Einwohner 1000 Franken</p> <p>d. für die nächsten 3000 Einwohner 800 Franken</p> <p>e. für die nächsten 5000 Einwohner 600 Franken</p> <p>f. ab dem 10'001. Einwohner 100 Franken</p> <p>³ Bei aufeinanderfolgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung, für die bei einem früheren Zusammenschluss bereits Pro-Kopf-Beiträge ausgerichtet wurden, bei der Berechnung des neuen Pro-Kopf-Beitrags nicht berücksichtigt.</p>	<p>b. für die nächsten 700 <u>Einwohnerinnen und</u> Einwohner 1200 Franken</p> <p>c. für die nächsten 1000 <u>Einwohnerinnen und</u> Einwohner 1000 Franken</p> <p>d. für die nächsten 3000 <u>Einwohnerinnen und</u> Einwohner 800 Franken</p> <p>e. für die nächsten 5000 <u>Einwohnerinnen und</u> Einwohner 600 Franken</p> <p>f. ab dem<u>dem/der</u> 10'001. Einwohner<u>Einwohner/</u>Einwohnerin 100 Franken</p>
<p>§ 13e Beitragsberechtigte Projekte</p> <p>¹ Der Kanton fördert Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und der Zusammenarbeit von Gemeinden dienen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.</p>	<p>² Der Regierungsrat<u>Das Justiz- und Sicherheitsdepartement</u> kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.</p>
<p>§ 17 Festsetzung, Auszahlung und Inkasso der Beiträge</p> <p>¹ Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:</p> <p>a. die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11,</p> <p>b. die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7.</p>	<p>a. die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11, <u>in der im Bezugsjahr geltenden Fassung.</u></p> <p>b. die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7, <u>in der im Bezugsjahr geltenden Fassung.</u></p>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>² Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden bis 30. April des Bezugsjahres ausbezahlt.</p> <p>³ Das Inkasso der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich erfolgt per 30. April des Bezugsjahres.</p>	
<p>§ 18 Rechtsmittel</p> <p>¹ Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Departementes können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>² Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Beiträgen für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Die <u>Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der zuständigen Stellen ist die Einsprache im Sinn des zuständigen Departementes können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden</u> Gesetzes über die <u>Verwaltungsrechtspflege</u> und gegen Einspracheentscheide die <u>Verwaltungsgerichtsbeschwerde</u> zulässig.</p> <p>² Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen, und Zusatzbeiträgen <u>sowie gegen Entscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartements über die Zusprechung von Beiträgen</u> für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.</p>
	<p>§ 20d Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx</p> <p>¹ Für das Jahr 2025 beträgt die Mindestausstattung 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin.</p> <p>² Die Mittel für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur erhöhen sich für das Bezugsjahr 2026 im Vergleich zum dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr um den Betrag von 6 Millionen Franken zuzüglich Teuerung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	IV.
	[Abschlussklausel]
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: